

ENTWURF

Benutzungs- und Gebührenordnung für Veranstaltungen im Lutherhaus Schwetzingen

I. Benutzungsordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungsgegenstände des Lutherhauses pfleglich und sorgsam zu nutzen und zu behandeln.

Ferner hat der Mieter die Verpflichtung, für die Einhaltung der baupolizeilich festgesetzten Besucherhöchstzahl, für die Freihaltung der Notausgänge, Fluchtwege, Hydranten und Feuerlöscher sowie für die Beachtung aller für seine Veranstaltung bestehenden Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen. Die offiziellen und im Pfarramt einsehbaren Bestuhlungs- und Betischungspläne sind verbindlich; die Verantwortung dafür trägt der Mieter. Veränderungen der genehmigten und der Vermietung zugrunde liegenden Bestuhlungs- und Betischungspläne bedürfen vorab der Zustimmung durch das Pfarramt und Baurechtsamt; ansonsten handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Das Rauchverbot ist in allen Räumen streng zu beachten.

Vor dem Verlassen des Hauses sind alle brennenden Kerzen zu löschen, alle Fenster sind zu schließen und alle genutzten Räume einschließlich der Eingangstüren sind abzuschließen. Die Beleuchtung und Beschallungsanlage ist auszuschalten, in der Küche sind alle elektrischen Geräte bis auf die Kühlschränke auszuschalten. Für die Beachtung und das Einhalten dieser Punkte ist der Mieter allein und ganz verantwortlich. Der Mieter hat mit dem Vermieter einen Termin für die Schlüsselrückgabe und die Abnahme der Mietsache innerhalb der Belegungszeit zu vereinbaren.

Vom Mieter auf sein Risiko und seine Kosten beigebrachte Kulissen, Dekorationen usw. müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften genügen, ggf. Flammen hemmend imprägniert sein.

Einzubringende Dekorationen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Die Anbringung darf nur an den bauseits vorhandenen Befestigungspunkten erfolgen. Eigenmächtige Bohrungen oder Verankerungen dürfen darüber hinaus auf keinen Fall gesetzt werden. Der Abbau und Abtransport von eingebrachter Dekoration und mieter eigenen Gegenständen hat in der Belegungszeit zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vermieter die kostenpflichtige Ersatzvornahme oder die Berechnung einer weiteren Grundmiete vor.

Die Benutzung der im Saal/ in der Küche vorhandenen technischen Anlagen und Geräte ist mit dem Vermieter zu vereinbaren. Sie sind pfleglich zu behandeln, die Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Schäden sind umgehend zu melden. Nicht zulässig sind Veränderungen an den Einstellungen von Heizung, Lüftung und Brandschutzanlage sowie der Beschallungsanlage im Saal und der Bühnen- und Beleuchtungstechnik durch den Mieter.

Ebenso ist das Anschalten von eigenen Anlagen bzw. Anlagenteilen an die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage des Saals bzw. der Bühne nicht gestattet.

Der Einsatz von Nebelmaschinen etc. oder anderen Rauchentwicklern (jegliche Art von Tischfeuerwerken) ist wegen der Brandmeldeanlage verboten. Jeglicher Einsatz von Feuerwehren durch Auslösen der Brandmeldeanlage aus diesem Grund wird dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt (vom Vermieter oder von Seiten der Stadt Schwetzingen).

Die rollbaren Garderobenschränke und Theken im Flur sind auf den mit dem Vermieter vereinbarten Positionen zu belassen.

Die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Mieter evtl. Mängel oder Schäden nicht unverzüglich bei einer Besichtigung vor der Veranstaltung bei dem Vermieter geltend macht.

Die gemieteten Räume sind, wie bei der Übernahme angetroffen (vgl. Übernahmeprotokoll), in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Die Fußböden (Saal, Foyer, Bühne) sind besenrein, Küche und Toiletten sind feucht gewischt, zu hinterlassen. Die Tische sind feucht abzuwischen; Gläser, Geschirr, Besteck und sonstige Küchengerätschaften sind zu spülen und wieder entsprechend einzuräumen. Die benutzte Küchenausstattung ist zu reinigen.

Werden diese Reinigungspflichten nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt, so werden die daraus entstehenden Mängel im Rückgabeprotokoll festgehalten und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Unabhängig davon entstehen die Endreinigungskosten gemäß der nachfolgenden Gebührenordnung.

Getränke können aus dem Vorrat des Lutherhauses aufgrund einer bei Bedarf mit dem Pfarramt vereinbarten und dem Mietvertrag ausgehändigten Preisliste bezogen werden und sind mit Ende der Belegungszeit mit dem Vermieter abzurechnen.

Der gesamte Müll ist selbständig und getrennt mit Ablauf der Belegungszeit vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen. Dabei sind die vorhandenen Müllsäcke für die beweglichen Abfallsammler zu benutzen.

Nutzungsumfang:

Zum Nutzungsumfang gehören nur diejenigen Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Lutherhauses, die konkret im Mietvertrag aufgeführt sind.

Die Nutzung des Außengeländes ist nicht Bestandteil dieses Mietvertrages; mit folgender Ausnahme: die hinter dem Lutherhaus rechterhand im Hof befindliche Pflasterfläche gehört jedoch zum üblichen Nutzungsumfang des Lutherhauses. Weitere Ausnahmen sind bei Anmietung mit dem Vermieter und der Stadt Schwetzingen als Eigentümer des Platzes schriftlich zu vereinbaren.

Die Räume im Obergeschoss des Altbaus linkerhand werden von der Stadt nicht als zum Lutherhaus gehörend betrachtet. Außerdem werden der Konzertflügel, das Klavier und der separate Beamer im Obergeschoss als nicht zum Luthersaal gehörend eingestuft. Die Anmietung von Räumen im Obergeschoss des Altbaus, des Konzertflügels, des Klaviers und des separaten Beamers im Obergeschoss erfolgt auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit direkt durch die Evangelische Kirchengemeinde.

Übernachtungen im Zusammenhang der An-/ Vermietung sind nicht gestattet.

Grundsätzlich sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Vermieter. Die Öffnung der Bühne zum Außenbereich ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

Im gesamten Außenbereich des Lutherhauses zur Mannheimer Straße gilt die ortspolizeiliche Regelung. Daran hat sich auch die Zufahrt zum Lutherhaus sowie das Be- und Entladen zu orientieren. Auf dem Gelände der Kirchengemeinde rund um das Lutherhaus ist das längere Parken für Mieter ohne direkte Vereinbarung nicht gestattet; das kurzfristige Halten zum Be- und Entladen ist nach Vereinbarung mit dem Vermieter erlaubt.

